

# Herausforderungen meistern

## Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: Februar 2014 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de) / [www.roedl.com/pl](http://www.roedl.com/pl)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Im Blickpunkt

- > Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung – Änderung der Vorschriften über die Verrechnungspreise in Polen

### Steuern aktuell

- > Kapitalisierung der Zinsen als steuerbare Einnahme
- > Skonti im Jahre 2014
- > Lücke in den Vorschriften über die Korrektur der Einzelkosten

### Rödl & Partner info

- > Körperschaftsteuer 2014 mit Kommentar der Experten von Rödl & Partner
- > Rödl & Partner tritt der Britisch-Polnischen Wirtschaftskammer (BPCC) bei
- > Veranstaltungshinweis

## Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 2014 gelten in Polen neue Körperschaftsteuervorschriften. Die Änderungen und ihre Folgen für die Steuerpflichtigen präsentieren wir in der neuesten Veröffentlichung „CIT 2014 z omówieniem ekspertów Rödl & Partner“ [„Körperschaftsteuer 2014 mit Kommentar der Experten von Rödl & Partner“].

Zuerst waren für 2014 sogar viel weitergehende Änderungen der Körperschaftsteuervorschriften geplant. Letztendlich wurden einige Änderungsvorschläge auf ein gesondertes Projekt übertragen. Die weiteren Änderungen der Körperschaftsteuervorschriften, die grundsätzlich 2015 in Kraft treten sollen, sehen u.a. folgende Regelungen vor: Besteuerung ausländischer Tochtergesellschaften (CFC), Verschärfung der Bedingungen zur Steuerbefreiung für Beteiligungsdarlehen, eindeutige Ermittlung von Einnahmen aus Sachleistungen, Definition des Begriffes „thesaurierter Gewinn“, Änderungen der Vorschriften über die Unterkapitalisierung und über die Verrechnungspreise. Die obigen Änderungen sind schon jetzt beachtenswert, da sie höchstwahrscheinlich eingeführt werden. Darauf können sich die Unternehmen frühzeitig vorbereiten und negative Folgen des Inkrafttretens der neuen Regelungen verhindern. Daher haben wir auch die für 2015 geplanten Änderungen der Körperschaftsteuervorschriften in Polen in unsere Veröffentlichung aufgenommen. Das Buch wird durch die Vorschriften über die Körperschaftsteuerabrechnungen ergänzt, wodurch wir Ihnen ein praktisches Handbuch einschließlich des Regelwerks übergeben.

Im Blickpunkt dieser Ausgabe stehen die letzten Änderungen der Vorschriften über die Verrechnungspreise. Sie haben große Bedeutung für polnische Steuerpflichtige, die im Rahmen eines Konzerns tätig sind. Besonders nützlich erscheint die eingeführte Definition des Begriffes „Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung“. Sie eröffnet die Möglichkeit, diese Dienstleistungen für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen entsprechend zu beschreiben. In der Praxis bedeutet dies messbare Vorteile für die Unternehmen, da in diesem Fall vereinfachte Kontrollverfahren in Anspruch genommen werden können.



Ihr  
Dr. Marcin Jamrozý

### > Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung – Änderung der Vorschriften über die Verrechnungspreise in Polen

Von Joanna Jurasz und Michał Gosek, Rödl & Partner Posen

Am 18.07.2013 wurde in die polnischen Vorschriften über die Verrechnungspreise der Begriff der Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung aufgenommen. Diese Änderung ist von Bedeutung für polnische Steuerpflichtige, die im Rahmen von Organschaften tätig sind; die neuen Vorschriften finden auf alle nach ihrem Inkrafttreten eingeleiteten Verfahren Anwendung. Darüber hinaus wurden die Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung in einem Katalog zusammengefasst; es wurden auch die Grundsätze zur Kalkulation der Preise bei Geschäften, deren Gegenstand solche Dienstleistungen sind, bestimmt. Die neuen Vorschriften über die Verrechnungspreise regeln noch das besondere Verfahren zur Durchführung von Kontrollen solcher Geschäfte.

Die am 18.07.2013 in Kraft getretenen Regelungen sind in der Verordnung des Finanzministers vom 17.06.2013 über die Art und Weise der **Feststellung des Einkommens** juristischer Personen im Wege der Bewertung sowie über die Art und Weise der **Eliminierung der Doppelbesteuerung** juristischer Personen im Falle einer **Berichtigung der Gewinne** verbundener Unternehmen (nachfolgend: Verordnung) enthalten.

Ziel der Änderungen war es, die inländischen Vorschriften an die OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen anzupassen sowie die Vereinbarungen des Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforums für Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung zu implementieren. Gleichzeitig ist dies eine Ankündigung für mehrere Änderungen bei den Verrechnungspreisen, die der Gesetzgeber plant.

Eine der Änderungen, die für die größte Gruppe der im Rahmen von Organschaften tätigen polnischen Steuerpflichtigen vom Interesse sein dürfte, sind der in die Vorschriften aufgenommene Begriff der **Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung**, deren detaillierter Katalog und ein besonderes Verfahren zur Kontrolle solcher Geschäfte. Die polnischen Steuervorschriften, die die Verrechnungspreise regelten, beinhalteten bisher keine detaillierten Regelungen für die Grundsätze zur Kalkulation der Preise bei Geschäften, deren Gegenstand **Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung** sind.

Gemäß der Verordnung gelten als **Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung** „Routinetätigkeiten, welche die Haupttätigkeit des Dienstleistungsempfängers unterstützen, allgemein verfügbar sind bzw. ohne Weiteres erworben wer-

den können und weder für den Dienstleister noch für den Dienstleistungsempfänger eine hohe Wertschöpfung generieren“. Das sind Dienstleistungen u.a. in folgenden Bereichen: **EDV, Verwaltung, Unterstützung bei Lohnbuchhaltung, Buchführung, Personalmanagement** (ein offener Katalog von Dienstleistungen ist der Anlage Nr. 1 zur Verordnung zu entnehmen). Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung wurde in der Verordnung der Begriff der Aufwendungen des Aktionärs eingeführt, d.h. der durch den Eigentümer getragenen Kosten, die nicht als mit der Dienstleistungserbringung verbunden eingestuft werden können, da sie nur dem Anteilseigner zunutze kommen. Ein Musterkatalog der Aufwendungen des Aktionärs stellt die Anlage Nr. 2 zur Verordnung dar.

Die neuen Vorschriften über die Verrechnungspreise ermöglichen es, die ab dem 18.07.2013 eingeführten vereinfachten Kontrollverfahren anzuwenden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine Beschreibung der Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung für Geschäfte mit dem verbundenen Unternehmen erstellt wird. Bei der Erstellung einer solchen Beschreibung sind die in § 22a Abs. 3 der Verordnung genannten Elemente zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die bisherigen, komplizierten Regelungen für die Verrechnungspreise stellt das einen enormen Vorteil für die Steuerpflichtigen dar.

Die Änderung der Vorschriften zieht dem Anschein nach neue Verwaltungspflichten für Steuerpflichtige nach sich. Allerdings kann sie in der Praxis konkrete Vorteile bringen. Stellt nämlich der Steuerpflichtige während einer Außenprüfung die Beschreibung von Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung dar, so überprüfen die Prüfer zuerst die Rationalität der Geschäfte, deren Gegenstand diese Dienstleistungen sind, und nehmen ihre Beurteilung im Hinblick auf diese Beschreibung vor. Da in den Vorschriften die durch die Steuerbehörden zu analysierenden Elemente klar und genau genannt sind, lässt sich hierdurch das Risiko einschränken, dass die Bedingungen der Geschäfte zwischen den verbundenen Unternehmen beanstandet werden. Gleichzeitig ermöglicht es, eine Argumentation für den Abschluss eines solchen Geschäfts zu den durch die Parteien vereinbarten Bedingungen darzustellen.

Einige Zweifel bei den Steuerpflichtigen können dadurch erweckt werden, dass in den neuen Vorschriften kein gesonderter Katalog der Kalkulationsmethoden für Verrechnungspreise bei Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung bestimmt wurde. Die Methode der Festlegung der Preise bei diesen Geschäften geht indirekt aus § 22a Abs. 6 der Verordnung hervor. Gemäß diesem Paragraphen ist die angewandte Aufteilung der Kosten, welche die verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung tragen, unter Berücksichtigung der Bedingungen zu analysieren, die zwischen den unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wären. Vor diesem Hin-

tergrund ist anzunehmen, dass auf die Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung die in Art. 11 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Methoden Anwendung finden.

Ein gesonderter Ansatz bei den Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung vermindert die Dokumentationspflichten, daher ist er als vorteilhaft und als ein Schritt auf dem Weg zur Anpassung der polnischen Vorschriften an die europäischen Standards zu beurteilen. Sicherlich sind jedoch Zweifel und Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung der neuen Vorschriften zu erwarten, die in den verbindlichen Auskünften und in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geklärt werden müssen.

Unsere Berater sind gerne bereit, Ihre Verrechnungspreisdokumentationen vor dem Hintergrund der neuen Regelungen eingehend zu analysieren, um zu beurteilen, ob die dokumentierten Geschäfte als Kauf/Erbringung von Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung eingestuft werden können. In einem solchen Fall unterstützen wir Sie ohne zu zögern bei der Anpassung der Dokumentationen an die neuen Vorschriften. Darüber hinaus können wir selbstverständlich analysieren, ob Ihre jetzigen Geschäfte den neuen Vorschriften und den vereinfachten Kontrollverfahren unterliegen. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass es ein Recht und keine Pflicht eines Steuerpflichtigen ist, über eine Beschreibung der Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung zu verfügen. In der Praxis kann dies jedoch steuerliche Außenprüfung wesentlich vereinfachen und ihre Dauer verkürzen.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Joanna Jurasz**  
Associate Partner, Rechtsanwältin (PL)  
Tel.: +48 61 62 44 931  
E-Mail: joanna.jurasz@roedl.pro



**Michał Gosek**  
Referent Verrechnungspreise  
Tel.: +48 61 62 44 939  
E-Mail: michal.gosek@roedl.pro

## > Kapitalisierung der Zinsen als steuerbare Einnahme

Von Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Die kapitalisierten Zinsen auf Kredite (Darlehen) stellen am Tag ihrer Kapitalisierung eine steuerbare Einnahme dar, und nicht am Tag ihres tatsächlichen Erhalts – dies stellte das Oberverwaltungsgericht im Urteil vom 13.12.2013, Az. II FSK 2849/11, fest und führte des Weiteren aus:

Werden die berechneten Zinsen mit Zustimmung des Gläubigers bei der Kapitalisierung auf den ursprünglichen Kredit-(Darlehens-)betrag angerechnet, so ist dies als eine Art der Verfügung über die berechneten Zinsen zu betrachten, die den Anspruch des Darlehensgebers (Kreditgebers) auf deren Rückzahlung befriedigt. Somit erlangt der Gläubiger bereits ab dem Tag der Kapitalisierung einen wirtschaftlichen Vorteil in Form der Erhöhung des Betrags, auf den weitere Zinsen berechnet werden. Mit dem Tag der Kapitalisierung büßen die Zinsen ihre gegenüber dem Hauptbetrag bisher bestehende getrennte rechtliche Existenz ein.

In der Begründung nahm das Gericht auf die Situation des Darlehensnehmers Bezug, indem es auf die Rechtsprechung hinwies, laut der die kapitalisierten Zinsen auch zum Tag ihrer Kapitalisierung, und nicht zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Entrichtung, zu Betriebsausgaben werden (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 14.05.2009, Az. II FSK 263/08).

Obwohl das obige Urteil mit der seit Jahren herrschenden Linie der Rechtsprechung konform ist, vertreten die Behörden niedrigerer Ebene während der steuerlichen Außenprüfungen oft einen anderen Standpunkt. Daher ist es empfehlenswert, in Erwägung zu ziehen, bei der Kapitalisierung von Zinsen eine verbindliche Auskunft einzuholen. Wir sind gerne bereit, Sie bei der Erstellung des Antrags auf Erteilung einer solchen Auskunft zu unterstützen.

## > Skonti im Jahre 2014

Von Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Zum 01.01.2014 änderten sich die Vorschriften zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Gemäß Art. 29a Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes werden in der steuerlichen Bemessungsgrundlage u.a. diejenigen Beträge nicht berücksichtigt, die eine Preisreduzierung in Form eines Rabatts für die vorzeitige Begleichung darstellen. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass diese Vorschrift ebenfalls auf Rabatte anzuwenden ist, die im Wirtschaftsverkehr als Skonti bezeichnet werden. Trotz der Änderung

der Vorschriften über die steuerliche Bemessungsgrundlage enthält das Umsatzsteuergesetz weiterhin keine Definition des Skontos und, was am wichtigsten ist, es wurde keine Frist für dessen Erteilung/Inanspruchnahme festgelegt. Demnach gibt es keine eindeutigen Regelungen, wie die sog. Geschäfte mit Skonto abzurechnen sind.

Wir empfehlen Ihnen, ein internes Aufsichtsverfahren für die Abrechnung solcher Geschäfte auszuarbeiten, bis die Steuerbehörden eine offizielle Stellungnahme präsentieren. Unseres Erachtens sollte dabei die tatsächliche Inanspruchnahme des Skontos zugrunde gelegt werden. Gerne erteilen wir Ihnen weitere Informationen zu diesem Thema.

### > Lücke in den Vorschriften über die Korrektur der Einzelkosten

Von **Dorota Białas**, Rödl & Partner Breslau

Bei der Erstellung der jährlichen Körperschaftsteuererklärung CIT-8 sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, alle offenen Posten zum 31.12.2013 zu analysieren und ggf. eine Korrektur der Betriebsausgaben gemäß Art. 15b des Körperschaftsteuergesetzes („KStG-PL“) vorzunehmen. Die größten Schwierigkeiten bereitet zweifelsohne die Anwendung des o.g. Grundsatzes bei der Abrechnung von Einzelkosten, z.B. der Produktionskosten.

Gemäß Art. 15b Abs. 8 KStG-PL gilt Folgendes: Erfolgt die Erfassung der Einzelkosten unter den Betriebsausgaben nach Ablauf der in Abs. 1 oder 2 genannten Frist, dann wird dieser Betrag gemäß Art. 15 unter den Betriebsausgaben erfasst – frühestens jedoch in dem Monat, in dem der Betrag beglichen wurde.

Beträgt die Zahlungsfrist mehr als 60 Tage, so sind die Betriebsausgaben innerhalb von 90 Tagen nach Erfassung des nicht gezahlten Betrags unter den Betriebsausgaben zu mindern, soweit er in dieser Zeit nicht beglichen wurde.(Art. 15b Abs. 2 KStG-PL)

Bei wörtlicher Auslegung dieser Vorschrift müsste davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die Erfassung einer bestimmten Forderung unter den Betriebsausgaben meint, die nach Ablauf von 90 Tagen ab Ausweis dieser Zahlung als Betriebsausgabe erfolgt ist. Diese Vorschrift scheint folglich in sich widersprüchlich zu sein.

Nehmen wir an, dass der in Art. 15b Abs. 8 KStG-PL genannte Termin der Tag ist, an dem 90 Tage ab Erfassung als Betriebsausgabe ablaufen, so würde die Vorschrift einerseits die Möglichkeit, die nicht bezahlten Beträge als Betriebsausgaben auszuweisen, bis zu deren Begleichung zeitlich verschieben, andererseits würde davon ausgegangen, dass die Erfassung unter den Betriebsausgaben doch vorgenommen wurde, weil der in Art. 15b Abs. 2 KStG-PL genannte Termin in engem Zusammenhang mit der vorherigen Erfassung der Aufwendungen als Betriebsausgaben steht.

Unseres Erachtens kann der o.g. Widerspruch eine Chance eröffnen, die Korrektur von Produktionskosten zu vermeiden, deren Fälligkeitsfrist 60 Tage überschreitet. Wir würden Ihnen gerne die Details der obigen Konzeption näher bringen sowie andere Möglichkeiten schildern, die Folgen der Vorschriften über die obligatorische Korrektur der Aufwendungen zu mildern.

### Kontakt für weitere Informationen



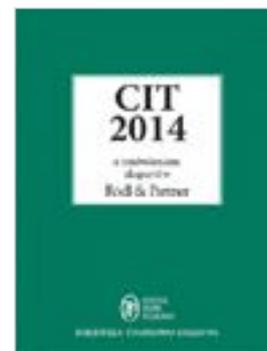
**Dorota Białas**  
Managerin, Steuerberaterin (PL)  
Tel.: +48 71 346 77 73  
E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

### > Körperschaftsteuer 2014 mit Kommentar der Experten von Rödl & Partner

**Dorota Białas, Anna Główka, dr Marcin Jamroz, Marcin Jeliński, Aleksandra Majnusz, Maciej Wilczkiewicz**

Unsere neueste Veröffentlichung „Körperschaftsteuer 2014 mit Kommentar der Experten von Rödl & Partner“ präsentiert Änderungen in den Körperschaftsteuervorschriften, die ab 2014 in Polen gelten sowie ihre Folgen für die polnischen Steuerpflichtigen. Darüber hinaus weisen wir auf viel weitergehende Änderungen der polnischen Körperschaftsteuervorschriften hin, die grundsätzlich 2015 in Kraft treten sollen.

Diese Änderungen sind schon jetzt beachtenswert, da sie höchstwahrscheinlich eingeführt werden. Darauf können sich die Unternehmen frühzeitig vorbereiten und negative Folgen des Inkrafttretens der neuen Regelungen verhindern



**Herausgeber:** Oficyna Prawa Polskiego, 2014  
**ISBN:** 978-83-269-2720-1

# Rödl & Partner info

## > Rödl & Partner tritt der Britisch-Polnischen Wirtschaftskammer (BPCC) bei

Der Schwerpunkt von Rödl & Partner in Polen ist die umfassende Beratung für ausländische Unternehmen. Und zwar nicht nur für diese aus dem deutschsprachigen Raum. Großen Teil unserer Mandanten machen Unternehmen angelsächsischen Ursprungs aus. Auch sie legen Wert auf professionellen Service und hohe Qualität, die Rödl & Partner anbietet. Um diese Mandanten effektiver betreuen zu können, sind wir der Britisch-Polnischen Wirtschaftskammer beigetreten. Derzeit hat die Kammer ca. 400 Mitgliedsunternehmen, die gegen 25% der Direktinvestitionen in Polen ausmachen.

### Kontakt für weitere Informationen



**Anna Smagowicz-Tokarz**  
Associate Partner, Rechtsanwältin (PL)  
Tel.: +48 12 428 61 39  
E-Mail: [anna.smagowicz-tokarz@roedl.pro](mailto:anna.smagowicz-tokarz@roedl.pro)

## > Veranstaltungshinweis

### Einladung zum Steuern-Frühstück „Besteuerung von Firmenwagen in Polen“

Wir laden Sie herzlich ein im März 2013 an unserem Steuern-Frühstück „Besteuerung von Firmenwagen in Polen: Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Lohn- und Einkommensteuer“ in Warschau teilzunehmen.

Katarzyna Judkowiak gibt Ihnen einen Überblick über die Änderungen im polnischen Umsatzsteuergesetz, die ab 1 Januar 2014 gelten sowie einen Ausblick auf die zu erwartenden Neuerungen, die ab 1 April 2014 in Kraft treten werden. Besprochen werden auch aktuelle Probleme im Bereich Körperschafts- sowie Lohn- und Einkommensteuer, die Firmenwagen betreffen.

<b>Datum:</b>	<b>4 März 2014</b>
<b>Veranstaltungsort:</b>	Rödl & Partner ul. Sienna 73 Warszawa
<b>Beginn – Ende:</b>	8:30-10:30
<b>Referentin:</b>	Katarzyna Judkowiak, Associate Partner, Steuerberaterin (PL)
<b>Anmeldung:</b>	<a href="mailto:warschau@roedl.pro">warschau@roedl.pro</a>

**Die Zahl der Plätze ist begrenzt.**

### Herausforderungen meistern

*„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“*

Rödl & Partner

*„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“*

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Mandantenbrief Polen, Februar 2014

**Herausgeber:** **Rödl & Partner**  
ul. Sienna 73, 00-833 Warschau  
Tel.: + 48 22 696 28 00 | [www.roedl.com/pl](http://www.roedl.com/pl)  
E-Mail: [biuletyn@roedl.pro](mailto:biuletyn@roedl.pro)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Dr. Marcin Jamrozý** – [marcin.jamrozý@roedl.pro](mailto:marcin.jamrozý@roedl.pro)  
**Radosław Cichoń** – [radoslaw.cichon@roedl.pro](mailto:radoslaw.cichon@roedl.pro)  
**Anna Szywnelska** – [anna.szynwelska@roedl.pro](mailto:anna.szynwelska@roedl.pro)

**Layout / Satz:** **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**  
**Eva Gündert** – [publikationen@roedl.de](mailto:publikationen@roedl.de)  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.